

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (107) Flurbereinigung Kirchberg - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte der durch die Änderungsbeschlüsse 6-9 zugezogenen Grundstücke
- (108) Satzung der Stadt Düren vom 13.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime sowie über die Erhebung von Gebühren und von Entgelten für Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Düren zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen vom 23.11.2010
- (109) 5.Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
- (110) Ordnungsbehördliche Verordnung für ein Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Getränken in Glasbehältern in bestimmten Straßen in der Stadt Düren vom 14.12.2011
- (111) Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festlegung der Sperrzeit und über immissionsschutzrechtliche Ausnahmen bei besonderen Anlässen in der Stadt Düren - Sperrzeitverordnung - vom 14.12.2011
- (112) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (113) 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 20.12.2011
- (114) Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2012 und 2013
- (115) 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/284 „Innenstadt“ für den Bereich des gesamten Bebauungsplanes

(107)

Bezirksregierung Köln 50667 Köln, den 09.12.2011
Dezernat 33 Zeughausstr. 2 - 10
- Ländliche Entwicklung und Bodenordnung -
Tel. 0221 / 147 - 4102

Flurbereinigung Kirchberg
Az. 33.41 - 11 93 2 H.

Öffentliche Bekanntmachung

Durch die Änderungsbeschlüsse 6 - 9 vom 10.12.2009, 15.07.2010, 01.09.2011 und 01.12.2011 wurden die nachstehenden Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Kirchberg zugezogen und für diese die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln

Kreis Düren

Stadt Düren

Gemarkung Merken
Flur 20 Flurstücke 70/9 und 71/10
Flur 22 Flurstück 117

Stadt Jülich

Gemarkung Kirchberg
Flur 5 Flurstücke 1/1, 78, 137/79, 138/79, 169/46, 170/47, 175, 179 und 180
Flur 6 Flurstücke 127, 128, 129, 178/1, 203 und 317/134

Gemarkung Bourheim
Flur 8 Flurstücke 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83 und 84

Gemeinde Aldenhoven

Gemarkung Aldenhoven
Flur 30 Flurstücke 228, 229, 230, 231, 232 und 233

Gemarkung Niedermerz
Flur 17 Flurstück 40
Flur 18 Flurstücke 53 und 78

Gemarkung Pattern II
Flur 1 Flurstücke 48, 49, 104/50, 105/50 und 131/77.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Stadt Linnich

Gemarkung Ederen
Flur 3 Flurstück 585/157

Gemeinde Langerwehe

Gemarkung Luchem
Flur 3 Flurstücke 60 und 61

Gemeinde Inden

Gemarkung Altdorf
Flur 6 Flurstücke 15, 188, 197/2, 197/3 und 269/5

Gemarkung Inden
Flur 1 Flurstück 69/1

Gemarkung Lucherberg
Flur 3 Flurstück 177

Gemarkung Pier
Flur 3 Flurstücke 1/1, 58/1, 61, 62/1, 123/10,
138/3 und 139/3

Flur 4 Flurstücke 1, 5/1, 7/1, 42, 53/1, 61/1, 62/1,
65/1, 65/3, 127/12, 128/12, 186 und 187

Flur 5 Flurstücke 38, 40, 45/2, 48/1, 62, 68/1,
89/61, 126/70, 150, 152, 153, 154, 164,
171, 172, 174, 177, 184, 189 und 191

Flur 6 Flurstücke 21/1, 22, 23, 30, 47, 48, 111/37,
301, 305 und 313

Flur 7 Flurstücke 36, 37 und 38

Flur 8 Flurstücke 5/1, 79/25, 118, 119, 120, 177
und 178

Flur 10 Flurstücke 61/32 und 67/37

Flur 11 Flurstücke 5/1, 9, 11, 12, 15/1, 16/1, 19,
22, 29/1, 33/1, 35/1, 37, 43/1, 209/67,
258/5, 267/45, 300/30, 311 und 312

Flur 12 Flurstücke 10/2, 40, 56, 57/1, 86, 90, 95/1,
96, 114/1, 117, 125/1, 131/1, 136/1, 137/2,
139, 156, 270/106 und 310/137

Flur 14 Flurstück 47

Flur 16 Flurstücke 69/2, 70/5, 193/45, 341/62,
395/105, 462, 463, 464 und 465

Gemarkung Schophoven

Flur 2 Flurstück 65

Flur 9 Flurstücke 9/1, 10/1, 13 und 21/9

Flur 10 Flurstücke 16 und 53

Flur 11 Flurstücke 50/1, 52, 104 und 131/98

Kreis Aachen

Stadt Eschweiler

Gemarkung Lohn

Flur 26 Flurstück 48

Flur 28 Flurstück 89

Flur 30 Flurstücke 53 und 54

Zur Ausführung der vorgenannten Änderungsbeschlüsse wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, sind nach § 14 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bei der

Bezirksregierung Köln 50606 Köln

unter Angabe des Az. 33.41 - 11 93 2 - mit dem Zusatz Änderungsbeschlüsse 6 - 9 anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Bezirksregierung zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

(L.S.) *gez. Orłowski*

(Orłowski)

(108)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

1. Satzung der Stadt Düren vom 13.12.2011 zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Übergangsheime sowie über die Erhebung von Gebühren und von Entgelten für Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Düren zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen vom 23.11.2010.

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung,

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 ff.)
- § 53 Asylverfahrensgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I, S. 1798)
- §§ 2, 4 und 6 des Landesaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV NRW, S. 95)
- §§ 1 und 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 28.02.2003 (GV. NRW, S.93)
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW, S. 712)

hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 07.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Düren über die Benutzung der Übergangsheime sowie über die Erhebung von Gebühren und von Entgelten für Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Düren zur vorläufigen Unterbringung von Aussiedlern, Spätaussiedlern, Zuwanderern und ausländischen Flüchtlingen vom 23.11.2010 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 4 - 6 erhalten folgende Fassung:

- (4) Der Gebührensatz beträgt je m² Wohn- und Nutzfläche und Monat in den städtischen Übergangsheimen: **9,51 €**
- (5) Neben der Benutzungsgebühr ist ein Kostenbeitrag für die Heizkosten einschl. Warmwasserversorgung in Höhe von **1,55 €** je m² und Monat zu entrichten.

- (6) Zuzüglich zu den Benutzungsgebühren und den Heizkosten ist ein Kostenbeitrag für den Verbrauch von Strom, Wasser und Entwässerung in Höhe von **30,83 €** je Person und Monat zu entrichten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 13.12.2011

gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

(109)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)

vom 13.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit den §§ 51, 53, 64, 65 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 07.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Düren über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 18.12.2006 in der Fassung der letzten Änderung vom 20.12.2010 wird wie folgt geändert:

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 29,11 € pro Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts.
- (2) Wird für die Entsorgung die Verlegung eines Schlauches von mehr als 20 m Länge erforderlich, ist für jeden angefangenen zusätzlichen Meter eine zusätzliche Gebühr von 0,13 € zu zahlen.
- (3) Für eine vergebliche Anfahrt sind 27,02 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 13.12.2011

Larue
Bürgermeister

(110)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Ordnungsbehördliche Verordnung für ein Verbot des Mitführens und des Verkaufs von Getränken in Glasbehältern in bestimmten Straßen in der Stadt Düren vom 14.12.2011

Aufgrund der §§ 1, 19, 27 Abs. 1 und 4 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NW. 2060) - in der zurzeit geltenden Fassung- und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) wird von der Stadt Düren als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 07.12.2011 für das Gebiet der Stadt Düren folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verbot des Mitführens von Getränken in Glasbehältern

In dem unter § 3 beschriebenen Bereich der Stadt Düren ist es am 16.02.2012 (Weiberfastnacht) untersagt, auf öffentlichen Flächen

- Getränke aus Glasbehältern zu konsumieren und
- Getränke in Glasbehältern mitzuführen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.

§ 2

Verkaufsverbot von Getränken in Glasbehältern

In dem unter § 3 beschriebenen Bereich der Stadt Düren ist es am 16.02.2012 (Weiberfastnacht) untersagt, Getränke in Glasbehältern innerhalb und außerhalb geschlossener Räume zu verkaufen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen. Dieses Verkaufsverbot gilt nicht innerhalb von Räumlichkeiten konzessionierter Gaststättenbetriebe.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst den Bereich, der durch die nachfolgend aufgeführten Straßen begrenzt wird sowie auch die aufgeführten Begrenzungsstraßen:

im Stadtkern, begrenzt von Schützenstraße, Hohenzollernstraße, Bonner Straße, Stürtzstraße, August-Klotz-Straße, Philippstraße, Bundesbahntrasse, Lagerstraße, Bahnbrücke, Arnoldsweilerstraße ab Lagerstraße bis Hans-Brückmann-Straße, Hans-Brückmann-Straße, Bismarckstraße von Hans-Brückmann-Straße bis Schützenstraße.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Getränken in Glasbehältern durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.
- (2) In Einzelfällen kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem in § 3 bezeichneten Bereich Ge-

tränke in Glasbehältern mitführt, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.

- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem in § 3 bezeichneten Bereich Getränke in Glasbehältern verkauft, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, dass sie im Geltungsbereich dieser Verordnung konsumiert werden sollen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,- Euro, bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- Euro geahndet werden.
- (4) Mitgeführte bzw. durch Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung erlangte Getränke in Glasbehältern können eingezogen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16.02.2012 in Kraft; sie tritt mit Ablauf dieses Tages außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 14.12.2011

Paul Larue
Bürgermeister

(111)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festlegung der Sperrzeit und über immissionsschutzrechtliche Ausnahmen bei besonderen Anlässen in der Stadt Düren - Sperrzeitverordnung - vom 14.12.2011

Gem. § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, 793), § 18 Abs.1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246), § 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. Januar 2010 (GV. NRW. S. 24), § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2011 (GV.NRW.S. 358), hat der Rat der Stadt Düren folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Sperrzeit

Für die folgenden Nächte wird die allgemeine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften aufgehoben:

Vom 31. Dezember zum 1. Januar,
von Weiberfastnacht zum darauffolgenden Freitag,
vom Fastnachtssamstag zum Fastnachtssonntag,
vom Fastnachtssonntag zum Rosenmontag,
vom Rosenmontag zum Fastnachtdienstag,
vom 30. April zum 1. Mai.

§ 2 Verkürzung der Sperrzeit

- (1) Die alljährlich stattfindende neuntägige Annakirmes beginnt am Samstag nach dem 26. Juli. Fällt der 26. Juli auf einen Samstag, dann beginnt die Kirmes an diesem Tag; fällt er auf einen Sonntag, dann beginnt sie am 25. Juli.
Für die Betriebe der als Jahrmarkt (1. Platz) und als Volksfest (2. und 3. Platz) festgesetzten Anna-

kirmes auf dem Annakirmesplatz wird der Beginn der Sperrzeit hinausgeschoben, und zwar:

In der Nacht vom 1. Samstag zum 1. Sonntag
auf 2:00 Uhr,
in den Nächten
vom 1. Sonntag bis einschl. zum Donnerstag
auf 0:30 Uhr,
in den Nächten
vom Donnerstag bis einschl. zum 2. Sonntag
auf 2:00 Uhr,
am 2. Sonntag
auf 24:00 Uhr.

- (2) Für die Betriebe des als Jahrmarkt festgesetzten Stadtfestes, das alljährlich am 3. Wochenende im September von Freitag bis zum darauffolgenden Montag 1:00 Uhr stattfindet, wird der Beginn der Sperrzeit hinausgeschoben, und zwar:

In der Nacht vom Freitag zum Samstag
auf 1:00 Uhr,
in der Nacht vom Samstag zum Sonntag
auf 2:00 Uhr,
in der Nacht vom Sonntag zum Montag
auf 1:00 Uhr.

- (3) Für die Betriebe der traditionellen Maifeste, Schützenfeste und Kirmesveranstaltungen, die in den einzelnen Ortsteilen bzw. Bezirken der Stadt Düren stattfinden, wird der Beginn der Sperrzeit für diese Veranstaltungen in den Nächten von Samstag bis auf den darauffolgenden Mittwoch auf 2:00 Uhr festgesetzt.

§ 3 Vorverlegen der Sperrzeit

- (1) Für die Außengastronomie, mit Ausnahme der Betriebe auf privater Fläche, wird der Beginn der Sperrzeit auf 24 Uhr vorverlegt.

§ 4 Ausnahmen vom Verbot immissionsschutzrechtlicher Vorschriften

- (1) Nach § 9 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes sind von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.
- (2) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen nach § 10 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
- (3) Von den Verboten der Abs. 1 und 2 werden in jedem Jahr die nachfolgenden allgemeinen Ausnahmen zugelassen:

II.

1. Für alle Betriebe der Annakirmes auf dem Annakirmesplatz für die Benutzung von Geräten, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. Geräte):

in der Nacht vom 1. Samstag zum 1. Sonntag
bis 1:00 Uhr,
in den Nächten vom 1. Sonntag bis einschl.
zum Donnerstag bis 24:00 Uhr,
in den Nächten vom Donnerstag bis einschl.
zum 2. Sonntag bis 1:00 Uhr,
am 2. Sonntag bis 24:00 Uhr;

für alle übrigen Betätigungen aus Anlass der Annakirmes auf dem Annakirmesplatz:

in der Nacht vom 1. Samstag zum 1. Sonntag
bis 1:30 Uhr,
in den Nächten vom 1. Sonntag bis einschl.
zum Donnerstag bis 24:00 Uhr,
in den Nächten vom Donnerstag bis einschl.
zum 2. Sonntag bis 1:30 Uhr
am 2. Sonntag bis 24:00 Uhr;

2. für Betätigungen aus Anlass des als Jahrmarkt festgesetzten Stadtfestes auf den Straßen im Kerngebiet der Stadt Düren, auf denen im September das Stadtfest stattfindet, und zwar für die

Nacht vom Freitag zum Samstag
bis 1:00 Uhr,
Nacht vom Samstag zum Sonntag
Bis 2:00 Uhr,
Nacht vom Sonntag zum Montag
bis 1:00 Uhr;

3. für die Betriebe der traditionellen Maifeste, Schützenfeste und Kirmesveranstaltungen, die in den einzelnen Ortsteilen bzw. Bezirken der Stadt Düren stattfinden, samstags, sonntags, montags und dienstags bis 24.00 Uhr;

- (4) Die örtliche Ordnungsbehörde kann die in Abs. 3 zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Immissionsrichtwerte und der Dauer im Einzelfall einschränken.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Sie tritt mit Ablauf des 31. 12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 14.12.2011

Paul Larue
Bürgermeister

(112)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50307.A 208

Düren, 16.12.2011

Das an Yannick Abessolo, zuletzt wohnhaft in 50668 Köln, Plankgasse 7, gerichtete Schreiben vom 16.12.2011 kann bei der Stadt Düren, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Zimmer 425, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Im Auftrag
gez. Nolden

(113)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren

vom 20.12.2011

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in Verbindung mit den §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW-) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926) sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 18.12.2006 - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 07.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 10. Dezember 1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 20.12.2010 wird wie folgt geändert.

Der § 4 Absatz 2 Buchstabe a) bb) erhält folgende Fassung:

bezogen auf den übrigen Stadtbereich (Frischwasserlieferant Stadtwerke Düren GmbH), für den Erhebungszeitraum,

Der § 4 Absatz 2 Buchstabe b) bb) erhält folgende Fassung:

bezogen auf den übrigen Stadtbereich, für den Erhebungszeitraum.

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2012 je cbm Frischwasserbezug jährlich **2,01 Euro**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 01.01.2012 je qm angeschlossener bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche jährlich **0,55 Euro**.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, 20.12.2011

Larue
Bürgermeister

(114)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Düren für die Haushaltsjahre 2012 und 2013

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 688), hat der Rat der Stadt Düren mit Beschluss vom .. folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012/2013, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

2012

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	192.122.990 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	198.106.850 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	183.815.910 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	182.953.620 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	10.717.690 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	17.463.760 EUR

festgesetzt,

2013

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	196.918.490 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	197.304.400 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	188.386.410 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	182.282.370 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	9.458.390 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.204.460 EUR
--	----------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird in 2012 auf

5.637.980 EUR

und in 2013 auf

5.103.800 EUR

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden für das Haushaltsjahr 2012 in Höhe von 12.255.000 EUR und für das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von 7.877.400 veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

für das Jahr 2012 auf	5.983.860 EUR
-----------------------	---------------

und im Jahr 2013 auf	385.910 EUR
----------------------	-------------

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für das Jahr 2012 auf	180.000.000 EUR
-----------------------	-----------------

und für das Jahr 2013 auf	190.000.000 EUR
---------------------------	-----------------

festgesetzt

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2012/2013 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 370 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 590 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 450 v.H. |

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2014 wieder hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

- (1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privat-rechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) und 46/66 (Finanzerträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb der Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- (3) Teilplanübergreifend werden sämtliche Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.
- (4) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzungen mit ihren Anlagen wird während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat ab dem 19.12.2012 im Rathaus, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Kämmererei, Zimmer 810, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen, beginnend mit dem 19.12.2012, Einwendungen erheben. Einwendungen sind zu erheben im Rathaus, Kaiserplatz 2-4, 52349 Düren, Kämmererei, Zimmer 810.

Düren, 15.12.2012
Der Bürgermeister

(Larue)

(115)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat in der Sitzung vom 29.11.2011 gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) - vereinfachtes Verfahren - beschlossen, die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/284 "Innenstadt" aufzustellen.

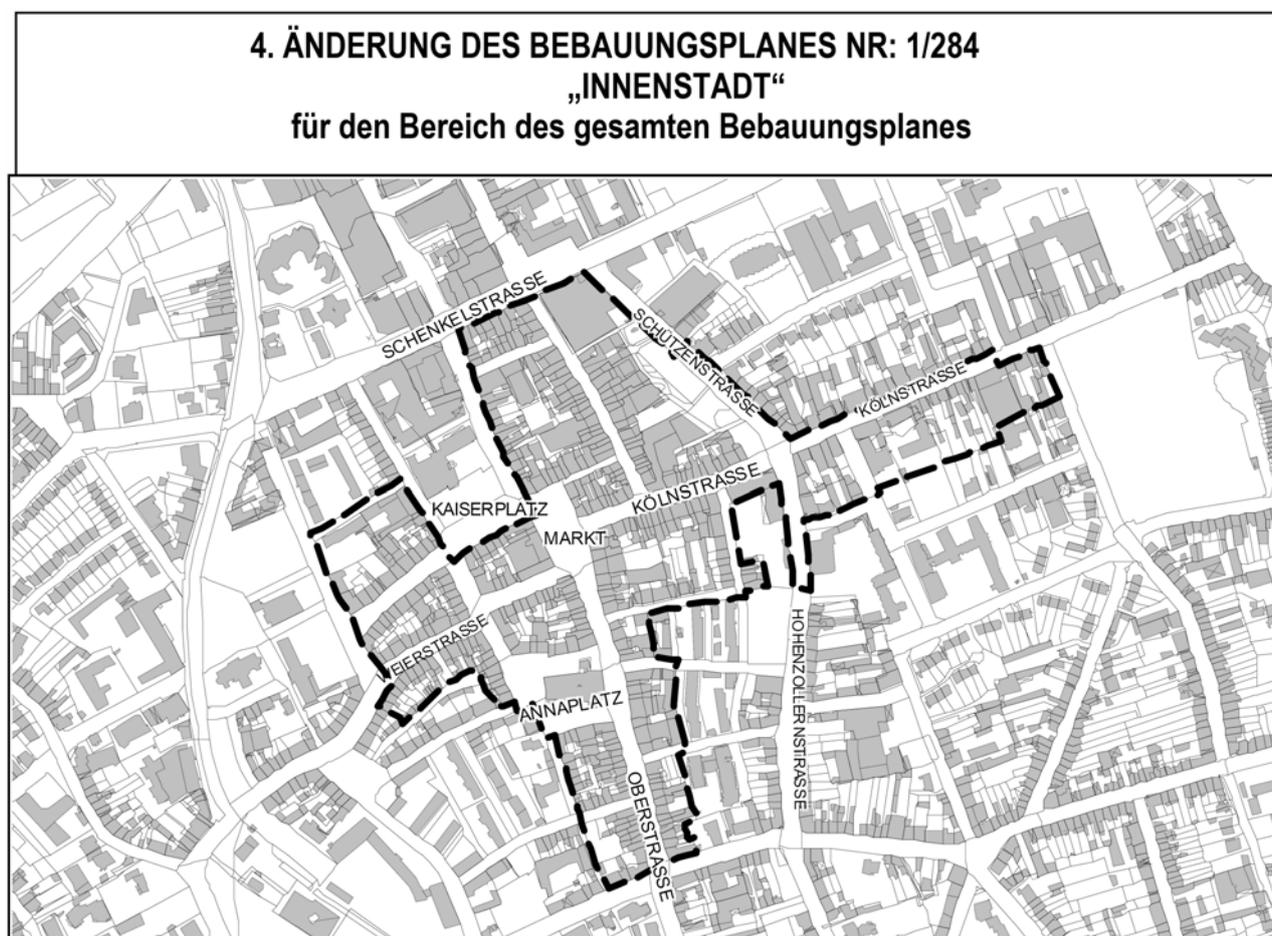
Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Entscheidung über Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten gemäß § 15 BauGB zurückzustellen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich oder wesentlich erschwert werden würde.

Ziel und Zweck der Planung

Ziel und Zweck der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/284 ist die Umsetzung des Vergnügungstättenkonzeptes für den gesamten Bebauungsplan.

Der Geltungsbereich des Entwurfes zur Bebauungsplanänderung ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



„Kreis Düren, DGK 5, Kontroll-Nr. 44/95“

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 08.12.2011

Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt kann über einen kostenlosen Newsletter auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bezogen werden. Es ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren (Markt 2, 52349 Düren) erhältlich. Nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Foyer des Rathauses (Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren). Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren (Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren) eingesehen werden.

Abonnement über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2210. Kosten: 40,00 € jährlich (Einzugsermächtigung). Kündigung spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres.